

Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Gemeinde Kappel-Grafenhausen (Ortenaukreis)

Leben in Rheinkultur

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat am 03.06.2024 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung für die Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen beschlossen:

§ 1 Einrichtung einer Schulkindbetreuung

- (1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen richtet eine Betreuung an den Grundschulen Ferdinand-Ruska-Schule und Taubergießen-Schule ein, sowie eine Hausaufgabenbetreuung an der Taubergießen-Schule. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuung besteht nicht.
- (2) Die Betreuung findet an Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Schulunterrichts statt. Sie erfolgt durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Schulunterricht erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Betreuung muss schriftlich beim Bürgermeisteramt oder den Grundschulen Ferdinand-Ruska-Schule und Taubergießen-Schule durch die erziehungsberechtigte/n Person/en erfolgen. Das zu verwendende Anmeldeformular muss die Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en enthalten und muss dem Träger spätestens 4 Wochen vor Aufnahme vorliegen. Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung hat schriftlich beim Bürgermeisteramt oder den Grundschulen Ferdinand-Ruska-Schule und Taubergießen-Schule durch die erziehungsberechtigte/n Person/en mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des laufenden Monats zu erfolgen.

§ 3 Krankheitsfall

Die Teilnahme an der Betreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf,

- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Betreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus der Betreuung ist möglich, wenn

- a) das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an der Betreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) die Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für die Teilnahme an der Betreuung erhebt die Gemeinde Kappel-Grafenhausen von der bzw. den erziehungsberechtigten Person/en eine monatliche Gebühr.
- (2) Die Gebühr ist am 1. Tag des laufenden Monats, auch für angefangene Monate, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsangebote in den Grundschulen	Gebühr ab September 2024	Gebühr ab September 2025
Kernzeitbetreuung Frühschicht an beiden Schulen 7:30 – 8:30 Uhr	26,00 €	28,00 €
Kernzeitbetreuung Spätschicht an beiden Schulen 12:15 – 14:00 Uhr	28,00 €	30,00 €
Hausaufgabenbetreuung an der Taubergießen-Schule 14:00 – 16:00 Uhr	29,00 €	31,00 €

- (5) Die Gebühren für das Mittagessen sind wie folgt:

Für die Teilnahme am Mittagessen ist der einmalige Erwerb eines RFID-Chip erforderlich	7,50 €
Mittagessen an beiden Schulen je Kind und Essen	4,50 €
Mittagessen Ferdinand-Ruska-Schule; je Erwachsener und Essen	6,50 €

§ 6 Haftung

- (1) Die Aufsicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.09.2024 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ferienbetreuung an den Grundschulen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 10.07.2023 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 04.06.2024



Bürgermeisteramt
Philipp Klotz, Bürgermeister